



Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S.,ber. [\[Nr.38\]](#)) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 31\]](#)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss Nr. 2516/2024 folgende Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haltung

- (1) Gegenstand der Steuerpflicht ist das Halten eines oder mehrerer Hunde zu persönlichen Zwecken im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrere Hunde hält. Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Birkenwerder gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Einen Hund hält auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	60,00 Euro
b) für den 2. Hund	70,00 Euro
c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je	82,00 Euro



- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Abweichend von § 2 dieser Satzung beträgt die Steuer für gefährliche Hunde jährlich:

a) für den 1. Hund	480,00 Euro
b) für den 2. Hund	560,00 Euro
c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je	656,00 Euro

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine Ordnungsbehörde festgestellt worden ist.

- (3) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerpflichtigen Personen wird eine Steuerbefreiung gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen dienen. Hierzu zählen anerkannte Assistenzhunde im Sinne der Assistenzhundeverordnung sowie Hunde von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „H“, „Bl“, „Gl“ oder „TBl“ besitzen,
- b) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben,
- c) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die über einen gültigen Jagdschein verfügen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung nachweisen können,
- d) Hunde, die bei der Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Birkenwerder aufhalten.

- (2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Sie gilt ab dem 1. des Monats, der auf den Eingang des Antrages bei der Gemeinde Birkenwerder folgt.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht



(1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt

- a) bei aufgenommenen Hunden mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt,
- b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt wird,
- c) in den Fällen des § 4 Abs. 1d mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist,
- d) bei Zuzug aus einer anderen Kommune mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,
- e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung mit dem 1. des auf den Wegfall folgenden Kalendermonats,
- f) im Übrigen mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug des Hundehalters aus der Gemeinde Birkenwerder mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt,
- b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Birkenwerder erfolgt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.



§ 7 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Die Person, die einen Hund hält, ist zur Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde Birkenwerder verpflichtet. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Wochen
 - a) nach der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 - b) nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, wenn der Hund dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist,
 - c) nach dem Zuzug in das Gemeindegebiet Birkenwerder oder
 - d) nach dem Ereignis, welches zum Wegfall der Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung oder zur sonstigen Verwirklichung des Steuertatbestands führt

erfolgen. In den Fällen des § 5 Absatz 1 c) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Person, die einen Hund gehalten hat, ist zur Abmeldung des Hundes bei der Gemeinde Birkenwerder verpflichtet. Die Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, Abgabe, sonstigen Abschaffung oder dem Tod des Hundes zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Personen, denen auf Antrag eine Steuerbefreiung gemäß § 4 dieser Satzung gewährt worden ist, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Birkenwerder anzuzeigen.
- (4) Wer ein Grundstück im Eigentum hat oder nutzt sowie erwachsene Mitglieder eines Haushaltes sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch die Person verpflichtet, die einen Hund hält. Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 8 Kennzeichnung von Hunden

- (1) In der Gemeinde Birkenwerder gehaltene Hunde sind durch die Person, die den Hund hält, zu kennzeichnen (Hundsteuerkennzeichnung). Dies erfolgt durch eine von der Gemeinde Birkenwerder ausgegebene Hundesteuermarke. Personen, die einen Hund halten, dürfen diesen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes



nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Personen, die einen Hund halten oder führen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde Birkenwerder und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird der Person, die den Hund hält, auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b) BbgKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 lit. a) dieser Satzung einen Hund, den er in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bei der Gemeinde Birkenwerder anmeldet,
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 lit. b) dieser Satzung einen Hund, der ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist, anmeldet,
 - c) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 lit. c) dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug des Halters in das Gemeindegebiet Birkenwerder anmeldet,
 - d) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 d) dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis, welches zum Wegfall der Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung oder zur sonstigen Verwirklichung des Steuertatbestands führt, bei der Gemeinde Birkenwerder anmeldet,
 - e) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 einen Hund, der bei Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz ist, nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, anmeldet,
 - f) entgegen § 7 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung anzeigt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - h) entgegen § 8 Absatz 5 den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder die Steuermarke nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2002 außer Kraft.